

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

24.09.2018 Drucksache 17/22822

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD** vom 25.05.2018

Landespflegegeld

In seiner Sitzung am 08.05.2018 hat das Kabinett die Einführung eines Landespflegegeldes in Höhe von jährlich 1.000 Euro beschlossen. Mittlerweile kann man auch auf der Internetseite http://www.landespflegegeld.bayern.de/antrag.asp als Anspruchsberechtigter ab Pflegegrad 2 einen Antrag stellen. Während allerdings im Kabinettsbeschluss keine Rede von einer zeitlichen Beschränkung des Landespflegegeldes die Rede ist, wird auf der o. g. Internetseite eine Befristung der Antragsstellung angekündigt. Dort heißt es unter dem Punkt "Ab wann und bis wann kann ich einen Antrag stellen?", dass die Antragstellung ab sofort möglich sei, der Antrag allerdings bis zum Jahresende 2018 (Antragsfrist ist der 31.12.2018) vorliegen muss.

Ich frage die Staatsregierung:

- Welches Ziel verfolgt man mit der Antragsfrist 31.12.2018?
- Erhalten damit Bürgerinnen und Bürger, denen erst ab dem 01.01.2019 ein Pflegegrad anerkannt wird, kein Landespflegegeld?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 05.06.2018

Zu 1.:

Diese Antragsfrist bezieht sich nur auf das laufende Pflegegeldjahr 2018 vom 01.10.2017 bis 30.09.2018. Die Beantragung drei Monate über das Pflegegeldjahr hinaus wird aus folgendem Grund ermöglicht: Da es nach dem Entwurf des Landespflegegeldgesetzes ausreichen soll, dass der oder die Betroffene am letzten Tag des Pflegegeldjahres mindestens in Pflegegrad 2 pflegebedürftig geworden ist, muss ihm oder ihr hinreichend Zeit verbleiben, das Landespflegegeld zu beantragen. Das wäre bei einer am 1. Oktober endenden Frist nicht gewährleistet. Für die Gewährung des Landespflegegeldes reicht es aus, dass die Pflegebedürftigkeit erst nach Ablauf des Pflegegeldjahres festgestellt wird, wenn der Antrag auf Landespflegegeld fristgerecht gestellt wird und Pflegebedürftigkeit bereits bei Antragstellung bestand. Eine etwaige Verzögerung durch die Pflegekasse, das Versicherungsunternehmen oder den Sozialhilfeträger bzw. den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bzw. den Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung geht also nicht zulasten der Pflegebedürftigen.

Zu 2.:

Bürgerinnen und Bürger, bei denen ab dem 01.01.2019 ein Pflegegrad von 2 und höher festgestellt wird und die ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben, erhalten für das Pflegegeldjahr 2019 (01.10.2018 bis 30.09.2019) Landespflegegeld.

Ein einmal gestellter Antrag wirkt für die nachfolgenden Pflegegeldjahre fort, es muss also nicht jedes Jahr ein neuer Antrag gestellt werden.